№ 56. Allgemeiner 1849.

Oberschlesischer Anzeiger.

Sonnabend den 14. Juli.

Siebenundvierzigster Jahrgang.



Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend, und kostet vierteljährlich 15 Sgr. Einzelne Nummern sind für 1 Sgr. zu haben.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger empfiehlt sich zur Annahme jeglicher Art von Inseraten und wird die dreigespaltene Zeile oder deren Raum nur mit 1/2 Sgr. berechnet.

Expedition: August Keßler's Buchhandlung in Ratibor am großen Ringe Nr. 5.

Bekanntmachung.

Nachdem die Urwähler- und Abtheilungslisten der Stadt Ratibor ausgelegen haben, so sind jetzt die Abtheilungslisten für die einzelnen 6 städtischen Wahlbezirke entworfen worden und liegen dieselben gemäß § 16 des Wahlgesetzes von Morgen früh ab 3 Tage in unserer Registratur zur beliebigen Einsicht aus.

Ratibor den 11. Juli 1849.

Der Magistrat.

Die konstitutionelle Monarchie nach ihrem wahren Begriff.

(Fortsetzung.)

Nach dieser richtigen Auffassung sind denn die konstitutionelle Verfassung und die sogenannte parlamentarische Regierung keineswegs von einander unzertrennlich oder gar ihrem Begriffe nach ganz eins und dasselbe. Denn obgleich ein moralischer Einfluß der Volksvertretung auf die Ausübung der Königlichen Prärogative nothwendig zur konstitutionellen Monarchie gehört, so kann dieser doch ihrem Wesen unbeschadet größer oder geringer sein, und es ist nur eine bestimmte Weise ihrer Gestaltung, nicht ihr Wesen selbst, wenn er so ausgedehnt und übermäßig ist, daß der König gar nicht mehr als regierend erscheint (il ne gouverne pas). Ja im Gegentheil, wenn die konstitutionelle Monarchie noch wirklich, was ihr Begriff sagt, Monarchie bleiben soll, so darf er nicht so groß sein, daß er die Freiheit des Königlichen Willens aufhebt, und namentlich nicht in so förmlichen Gesetzen oder undurchbrechbaren Regeln bestehen, welche jeden Widerstand unmöglich machen, wie die Beseitigung der Minister durch Mißtrauensvotum oder Ueberstimmung. Das bestätigt auch die Geschichte. Der englische Staat war ein konstitutioneller Staat in gewissem Grade schon gegen das Ende des Mittelalters, er war es noch mehr unter Carl II., und war es vollkommen unter Wilhelm III. und unter Anna, und dennoch bestand dort noch nicht die parlamentarische Regierung. Zu ihr ist unter Wilhelm III. nur ein Keim gelegt, sie beginnt aber erst mit Georg I. und ist seitdem mit kurzen Unterbrechungen von Periode zu Periode gewachsen, bis sie jetzt in unsern Tagen auf ihre Spitze gekommen ist, in der sie angestaunt wird. Die konstitutionelle Verfassung besteht deshalb in England selbst durch alle Zeiten, die parlamentarische Regierung seit nicht langem Zeitraum und in verschiedenem Maaße. Demnach dürfte man doch wohl zu der Ansicht berechtigt sein, daß konstitutionelle Verfassung und parlamentarische Regierung zweierlei sind, daß die konstitutionelle Verfassung das wahrhafte Vorbild Europa's, die parlamentarische Regierung dagegen eine Eigenthümlichkeit Englands ist, die anderwärts vergeblich oder zu schwerem Nachtheil nachgeahmt wird, und dürfte man vor allem berechtigt sein, die übliche Schablone der konstitutionellen Verhältnisse abzulehnen, und für jeden Staat zu fordern, daß er den tiefen allgemeinen Grundgedanken der konstitutionellen Monarchie in seiner eigenthümlichen Weise verwirkliche.

In Deutschland nun konnte man sich bis zu den Stürmen des vorigen Jahres mit der Hoffnung tragen, und sie ist auch jetzt nicht völlig entschwunden, daß die konstitutionelle Monarchie sich hier eigenthümlich deutsch gestalten werde, daß es bei uns gelingen könnte, mit Gründung einer den ganzen öffentlichen Zustand umfassenden verbürgten Rechtsordnung und Gründung eines wahren, starken Volksthums dennoch auch ein ächtes Königthum zu bewahren. Ein ächtes Königthum aber ist nur da,

wo der Fürst eine, wenn auch noch so beschränkte, doch immer selbstständige Gewalt besitzt, wo seine Persönlichkeit und sein persönlicher Wille eine Bedeutung hat in der öffentlichen Ordnung. Danach müßte der Fürst ungeachtet, ja Kraft der Konstitution in einem freien, lebendigen, persönlichen Verhältniß zu Volk und Verfassung stehen. Er müßte ein wirkliches Veto haben, d. i. das er als freier Mensch nach seiner Ueberzeugung gebraucht, dessen Gebrauch und Mißbrauch ihm nicht von eben der Kammer-Majorität vorgezeichnet wird, gegen die er es gerade gebrauchen soll. Es müßte, so weit das Königliche Prärogativ reicht, Wort und Werk das Seine sein, damit die ganze Verfassung Wahrheit sei und nicht Fiktion.

Dieses Bild deutscher Auffassung des konstitutionellen Charakters war in den Verfassungen und in dem Verfassungsleben süddeutscher Staaten dunkel enthalten, es hätte sich zur schönen Gestalt herausbilden können, wenn dasjenige geschehen wäre, was geeignet ist, die Gemüther mit dem vollen Eindruck des Segens und der Würde des fürstlichen Berufs zu erfüllen, und es hätte als ein klares, in wirklicher Uebung befestigtes, die Völker befriedigendes System da stehen müssen in dem Augenblick des hereinbrechenden Sturmes, damit man auf dasselbe hätte verweisen, es als Banner aufstecken können. Das ist in betrübender Weise versäumt worden. Dennoch kann eine in der Natur so tief gegründete Sache nicht als rettungslos für alle Zukunft aufgegeben werden.

Bisher war das Verhältniß der meisten konstitutionellen Staaten Deutschlands das, daß nach anerkanntem Verfassungsgrundsatz die Minister nur für die Gesetzmäßigkeit einstanden, dagegen die ganze Regierung, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgezeichnet war, als Sache fürstlichen Ermessens galt, so daß ein Minister offen sich bloß darauf berufen mochte, es sei eben der Wille Sr. Majestät, dieses zu gewähren oder nicht zu gewähren, dieses so und gar nicht anders anzuordnen. Das ist nun an sich noch kein Uebelstand. Der Uebelstand lag vielmehr darin, daß in diesen Staaten häufig der Fürst, auf die deutschen Großmächte gestützt, diese Unabhängigkeit mißbrauchte, und in der ganzen Sphäre der Regierung auf Meinung und Willen des Landes gar nicht Rücksicht nahm, ja in vielen Stücken selbst bundesgesetzlich nicht Rücksicht nehmen durfte, in dieser Sphäre daher dem Volk als ein völlig arbiträrer Herrscher gegenüber stand; und das ist das Extrem nach dieser Seite, wie die parlamentarische Regierung das Extrem nach der andern Seite ist. — Darüber täuscht man sich, daß man die häufige Ohnmacht der Stände gegenüber dem Fürsten den damaligen Verfassungen zuschreibt, statt den thatsächlichen Verhältnissen. Bestände heute in Preußen auch nur die damalige Verfassung Baierns oder Würtembergs, so würde schon hierdurch die Volksvertretung das Gleichgewicht, wo nicht das Uebergewicht gegen den König haben. Darum, wenn auch die deutschen Großmächte konstitutionelle Staaten wurden, wozu ja bereits die Bahn betreten war, wenn zugleich die verfassungsmäßigen Mittel zum Schutz der Rechte der Volksvertretung, größere Ausbildung und Befestigung erlangten, so wären wir in ein gesundes Maaß von Königlicher und parlamentarischer Macht eingetreten. Statt dessen kam die Revolution, welche die Throne in ihrem innersten Grunde erschütterte. Von nun an ist es nicht mehr möglich, daß der Fürst ein rechtlich abgegrenztes Bereich der Regierung habe, in dem er grundsätzlich nur dem eignen Ermessen folgt, und deswegen auch offen und direkt mit seiner Persönlichkeit heraustritt. Denn abgesehen von der Frage, ob die zu große Unabhängigkeit oder die zu große Abhängigkeit des Königs eine geringere Gefahr sei, ist ein solches Verhältniß bei der herrschenden Denkweise doch gar nicht mehr durchzusetzen, und hätte, wenn es durchgesetzt würde, gerade für das Königthum selbst zuletzt die größte Gefahr. Denn nichts kann bei dieser Denkweise bedenklicher sein, als daß der Königliche Wille irgendwo allein und schutzlos sich darbiete. Die konstitutionelle Form Englands, daß die Minister Alles auf eigene juristische oder moralische Verantwortung nehmen müssen, und der König nie direkt dem Parlamente gegenübertritt, muß daher von jetzt an auch in Deutschland als Grundsatz feststehen. Allein damit ist dennoch nicht nothwendig jene gepriesene Majoritätenherrschaft aufgerichtet.

Es giebt Einrichtungen für die Selbstständigkeit der Königlichen Gewalt, wenn gleich in enger Sphäre, die auch gegenwärtig noch erhalten werden können, aber auch unerläßlich erhalten werden müssen, wenn nicht die monarchische Form ein bloßer Schein sein soll, in welchen die Republik sich kleidet. Diese Einrichtungen sind der Ausdruck der konstitutionellen Monarchie in ihrem wahren Wesen und enthalten darum auch nicht einen prinzipiellen Gegensatz gegen das englische Muster, sondern nur eine abweichende Weise der Durchführung, wie sie schon durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse nothwendig gegeben ist. Es sind hauptsächlich die folgenden:

1) Die Minister dürfen bloß für die Gesetzmäßigkeit, nicht auch für die Zweckmäßigkeit der von ihnen kontrasignirten Anordnungen die juristische Verantwortung tragen, wenn sie auch die Urheberschaft und damit die moralische Verantwortung für Alles, was der König thut, auf sich nehmen müssen. Solche Einschränkung der Ministerverantwortlichkeit widerspricht keineswegs grundsätzlich der englischen Einrichtung. Diese läßt sich

eben einmal nicht genau nachahmen. Die englischen Minister sind allerdings durch die bloße äußere Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen nicht gegen Anklage geschützt; aber eben so wenig könnte je wegen Unzweckmäßigkeit derselben Anklage gegen sie erhoben werden; sondern sie können nur angeklagt werden wegen Hochverraths und Verbrechen, aber unter besonderen Verhältnissen mag eben die Unzweckmäßigkeit sowohl von dem Hause, das anklagt, als von dem, welches richtet, als Hochverrath oder Verbrechen beurtheilt werden. Wir aber werden es gewiß nicht einzig und allein auf den Takt des Parlaments stellen wollen, was Hochverrath und Verbrechen sei, und werden nicht die ungerechte Institution aufnehmen wollen, einen vergangenen Fall durch ein eignes nachfolgendes Gesetz zum Verbrechen zu stempeln (bill of attaindre). Wenn demnach die Anklage der Minister bei uns unmöglich genau den Umkreis erhalten kann, wie in England, so muß sie einen engeren erhalten und nicht einen weiteren, wenn nicht das Parlament eine willkürliche Gewalt über die Minister und dadurch über die ganze Regierung mit Beseitigung des Königs erhalten und nicht gegen die Minister selbst das Gesetz der Gerechtigkeit, das allen Staatsbürgern gewährleistet ist, völlig aus den Augen gesetzt werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

(Eingesandt.)

Zur Frage: Wählen oder nicht wählen theilt uns Hr. v. Kirchmann in den demokratischen Blättern die Ansicht dreier früherer Abgordneten der zweiten Kammer mit: Kosch, Rodbertus und Ziegler. Daß die Ansicht dieser drei Männer übereinstimmend dahin sich aussprechen werde, nicht wählen zu wollen, bedarf keiner Versicherung, wir hätten dieses geglaubt, auch ohne die uns darüber gemachte Mittheilung. Wünschenswerther wäre es gewesen, wenn wir erfahren hätten, auf welche Weise die Herren beabsichtigen:

„diesen großen Schritt fruchtbar zu machen."

Es ist schade, daß die Mittheilung mit diesem Satze abbricht, und scheint es fast, als wären die erwarteten Früchte nicht für das große Publikum, sondern nur für einige Auserwählte bestimmt.

Wir lernen außerdem aus den Mittheilungen: daß die Herren auch in ihren vertraulichen Aeußerungen sich selbst als die Führer der Volkspartei, oder auch der volksthümlichen Partei bezeichnen. Es scheint also, daß sie sich das so oft vorgesagt haben, bis sie es zuletzt selbst glauben. Wir glauben es nicht, und die Zeit wird kommen, wo es Niemand mehr glauben wird.

Endlich lernen wir durch Herrn Ob. Bürgerm. Ziegler: „daß sich wirklich freie Zustände nur auf dem unbeugsamen Rechtsbewußtsein entwickeln können, daß dieses daher bis zum Eigensinn gestärkt werden müsse."

Wir sind hierin mit Hrn. rc. Ziegler völlig einverstanden. Es muß aber dieses Rechtsbewußtsein ein vollständiges sein, nämlich: es muß außer dem Bewußtsein des Rechts auch das der Pflicht umfassen. Ist dieses Bewußtsein im Volke „bis zum Eigensinn" ausgebildet, dann können wirklich freie Zustände ihm nicht entgehen, — sie kommen von selbst. Aber leider hat eine „volksthümliche" Partei dem „Volke" — oder vielmehr demjenigen Theile des Volks, welcher nicht urtheilsfähig genug ist, um in schwierigen Fragen zu entscheiden, — gar viel von Rechten gesprochen, aber das Kapitel von den Pflichten vernächläßigt; damit dürfte das Rechtsbewußtsein nicht gehoben, und der Eigensinn des Rechtthuns nicht gestärkt worden sein.

Indessen ist wohl der qu. Eigensinn des Rechtsbewußtseins nicht so allgemein gemeint. Es gilt ihnen nur das Festhalten ihres eigenen Koder; wer an diesem sich vergreift, dem donnern sie entgegen: fiat justitia, et pereat mundus! — zu deutsch, Was wir wollen, das muß geschehen, und sollte das Volk drum zu Grunde gehen.

Wir aber, die Unvolksthümlichen, wünschen, das Volk solle nicht zu Grunde gehen, wir werden also wählen und mit Gottes Hülfe gut wählen. 17.

Markt=Preis der Stadt Ratibor
vom 12. Juli 1849

Weizen: der Preuß. Scheffel 1 rtlr. 20 sgr. 9 pf. bis 1 rtlr. 28 sgr. 6 pf.
Roggen: der Preuß. Scheffel 1 rtlr. 2 sgr. 6 pf. bis 1 rtlr. 7 sgr. 6 pf.
Gerste: der Preuß. Scheffel = rtlr. 27 sgr. 6 pf. bis 1 rtlr. = sgr. = pf.
Erbsen: der Preuß. Scheffel 1 rtlr. 5 sgr. = pf. bis 1 rtlr. 11 sgr. = pf.
Hafer: der Preuß. Scheffel = rtlr. 21 sgr. = pf. bis = rtlr. 23 sgr. 6 pf.
Stroh: das Schock 3 rtlr. 10 sgr. bis 3 rtlr. 25 sgr.
Heu: der Centner = rtlr. 12 sgr. = rtlr. 16 sgr.
Butter das Quart 10 bis 12 sg.
Eier: 6—7 für 1 sgr.

Verlag und Redaction:
August Kessler.

Druck von Bögner's Erben.

Allgemeiner Anzeiger.

Panorama.
Die malerischen Ansichten Amerikas sind nur noch bis Sonntag zu sehen. Montag eine neue Ausstellung, welche wieder durch Zettel bekannt gemacht wird. Um geneigten Zuspruch bittet
Clara Wagner.

In meinem neben dem „Prinz v. Preußen" gelegenen Hause, ist die Parterre-Wohnung, bestehend aus 6 Piecen, Küche und Zubehör vom 1. October c. an zu beziehen.
Ratibor den 7. Juli 1849.
S. Bruck.

In meinem Hause ist eine Wohnung von 4 Stuben nebst Zubehör zu vermiethen und am 2. October d. J. zu beziehen.
Ratibor, den 26. Juni 1849.
Stiller,
Justiz = Rath.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe kassirter Akten im Betrage von 86½ Ct., deren allgemeiner Gebrauch zulässig ist, haben wir einen Termin auf

den 13. August c. N. M. 3 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichts-Sekretair Maaſſe in unserm Kommissionszimmer anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen baare Zahlung erfolgen wird.

Sämmtliche kassirte Akten sind in Pakete zu ¼ Ct. gebunden.

Ratibor den 5. Juli 1849.

Königl. Appellations-Gericht.
(gez.) **Wentzel.**

In dem Hause sub № 3 vor dem neuen Thore ist **der Oberstock zu vermiethen** und 1. October c. zu beziehen.

Eine Wohnung, bestehend aus Vorder- und Hinterstube nebst Küche, Keller- und Bodenraum, ist in meinem am Bahnhof gelegenen Hause mit oder ohne Meubel **zu vermiethen.**

Schmidt.

Wiener Glacée- und Waschhandschuh

empfing und empfiehlt eine große Auswahl in allen Farben und feinster Qualität.

C. A. Kahle,
Coiffeur.

Die gelungenen Portraits von Kossuth — Dembinski — Bem, auf einem Blatte (Verlag v. Flemming), zu 7½ Sgr. sind vorräthig in **Ratibor** bei **A. Keßler.**

Sonntag den 8. Juli ist bei einer Partie nach Schillersdorf ein breites Haar-Armband mit goldnem Schloß und einem Amethist verloren gegangen. Ob in dem Wagen, oder in Schillersdorf oder bei dem Rückwege in Ratibor kann nicht angegeben werden. Der ehrliche Finder erhält eine angemessene Belohnung. Es ist in der Expd. d. Bl. abzugeben.

In der Buchhandlung von **A. Keßler** in **Ratibor** ist zu haben:
„Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Preußischen Kammer, so wie über die Einberufung beider Kammern vom 30. Mai 1849." Preis ½ Sgr.

Ausspielung eines Kunstwerkes 2000 Rthl. Werth ohne Nieten.

Plan

zur Lotterie ohne Nieten

bestehend aus 8000 Loosen und enthaltend folgende

Die letzten Augenblike Sr. Maj. des Hochseel. Königs Friederich Wilhelm III.

darstellende 8000 Gewinne, als:

Gewinn-Classe A. I. Das vom Professor Schoppe angefertigte Original-Oel-Gemälde in seinem Goldrahmen, circa 9' breit, 7' hoch, im Werthe von 2000 Thlr. Gold. Ferner in 7999 Abdrücken des circa 34" breiten, 25" hohen Stahlstichs, welcher nach dem unter A. bemerkten Original-Oel-Gemälde von Sixdeniers in Paris gefertigt ist, und die in folgende Klassen zerfallen.

G.—C. B.	10	Expl.	in Oel ausgemalt und in Goldrahmen.	
— C.	54	„	épreuves d'artiste zum Subscriptions-Preis	Thlr. 50.
— D.	65	„	avant la lettre „ „	„ 32.
— E.	70	„	lettres grises „ „	„ 24.
— E.	7800	„	mit aller Schrift „ „	„ 16.

8000 Gewinne

Diese Lotterie findet in Folge des Erlasses der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Mai v. J. unter nachstehenden Bedingungen statt:

§. 1. Jedes Loos ist mit einer der Nummern von 1 — 8000 versehen, und lautet auf den Inhaber.

§. 2. Der Preis eines Looses ist Thlr. 3 preussisch Courant.

§. 3. Die Ziehung findet bei Absatz der Loose innerhalb drei Monate laut besonderer Anzeige, spätestens am 1. November 1849 statt, unter Aufsicht der Behörde und der dazu designirten Beamten, und zwar der Art, dass jede der zuerst herauskommenden 200 Nummern einen der unter A—E bezeichneten Gewinne, die nicht herauskommenden übrigen Nummern aber je ein 1 Exemplar der unter F bezeichneten 7800 Abdrücke „mit aller Schrift" erhalten. Demnach werden in den Gewinnlisten nur die mit einem Gewinn von A E herauskommenden Nummern aufgenommen.

§. 4. Die Gewinn-Auslieferung geschieht in Preussen franco sogleich nach der Ziehung in der in den Zeitungen noch bekannt zu machenden Weise.

§. 5. Alle Gewinne, die nach Ablauf dreier Monate vom Tage der Ziehung an, nicht entgegengenommen sind, verfallen den hiesigen Stadtarmen, und werden auf dem Wege, den die Behörde bestimmt, für dieselben verwerthet.

Die Herausgabe der Darstellung: Die letzten Augenblicke Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III.

Für **Ratibor** und Umgegend hat **Herr Buchhändler A. Kessler** den Debit der Loose übernommen.

Im Verlage der Dyk'schen Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben, in **Ratibor** bei **A. Keßler** vorräthig:

Wahl-Katechismus für alle Preussen,

in welchem der Sinn für ächte Religiosität, deutsche mannhafte Treue und thatkräftige Redlichkeit noch nicht ganz abgestorben ist.

Dargelegt in einem Gespräche zwischen einem Bauer und einem Justizrath.

Eine Erläuterungsschrift über die in Preußen jetzt bevorstehenden neuen Wahlen für die zweite Kammer. Nebst einem Nachwort über das neueste Wahlgesetz vom 30. Mai, so wie über die dazu gehörige Ausführungs-Verordnung vom 31. Mai und die offizielle Erläuterung vom 18. Juni d. J. Preis 1½ Sgr.

Inserate

sowie Abonnements auf den Allgemeinen Oberschlesischen Anzeiger werden angenommen im Lokal der Buchhandlung von August Keßler (vormals: Hirt'sche Buchhandlung) in Ratibor, Ring № 5.